

zu erwiedern, daß der Rittergutsbesitzer in Fällen seiner Abwesenheit Jemanden auf dem Rittergute zurückzulassen hat, der in Angelegenheiten dieser Art für ihn handeln kann, daß aber auch nicht von pressanter Einlegung der Einquartierung Seiten der Gemeinde, oder dieser gegenüber die Rede sein kann. Wie schon gedacht, erfolgt solche hinsichtlich des in einem Orte befindlichen Ritterguts nicht durch die Gemeindeobligkeit oder durch den Gemeindevorstand, sondern wird durch die Staatsbehörde dem Rittergute unmittelbar zugetheilt. Die Rittergüter in Vasallenstädten werden ebenso zu behandeln sein, wie die Rittergüter in einer Landgemeinde, sie gehören in der Regel ebenso wenig zu dem Gemeindeverbande, und es haben deren Besitzer als solche mit den eigentlichen Angelegenheiten der Ortsgemeinde Nichts zu thun, wenn nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

Stellv. Abg. Baumgarten: Mit der Veränderung, welche die Deputation auf der 965. Seite mit dem Schlusssatz vorgenommen hat,

(Staatsminister Nostitz und Ländendorf tritt in den Saal)

könnte ich meinerseits mich auch nicht einverstanden erklären. Ich finde es recht, daß die Besitzer von Ritter- und den §. 11 bezeichneten Gütern, wenn ihre Güter bequartiert werden sollen, auch mit bei der Repartirung dieser Militairpersonen gehört werden. Allein recht kann ich es nicht finden, daß sie, wenn sie bei der Versammlung, zu welcher sie eingeladen werden, nicht erschienen sind, auch noch auf exemte Weise gehört werden sollen. Gehen sie nicht dazu, so ist das ihre eigene Schuld. Wenn man den Antrag der Deputation annimmt, so wird und muß das zu Weitläufigkeiten führen, die im Voraus gar nicht abzusehen sind.

Abg. v. d. Planitz: Ich will nur bemerken, daß es viele Fälle gibt, wo der Rittergutsbesitzer nicht auf seinem Grundstücke gegenwärtig ist, und in diesem Falle möchte es doch wünschenswerth sein, daß das Deputationsgutachten angenommen wird.

Stellv. Abg. Baumgarten: Darauf habe ich zu erwiedern und zu wiederholen, daß, wenn in diesem Falle der Rittergutsbesitzer sich durch einen Beauftragten hat vertreten lassen, er sich gefallen lassen muß, daß er bequartiert und auf ihn Einquartierung repartirt wird, wie auf einen andern Militairleistungspflichtigen.

Abg. D. v. Mayer: Es möchte doch seine Schwierigkeiten haben, daß der Rittergutsbesitzer allemal gegenwärtig sein müsse. Ich sollte glauben, daß der Zusatz, wie er hier gegeben ist, mit Rücksicht dessen, was im Parochialgesetz hierüber ebenfalls enthalten ist, kein Bedenken haben würde.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand mehr über diese Paragraphe sprechen zu wollen. — Will der Herr Referent noch das Wort nehmen?

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Gegen die Paragraphe selbst ist Nichts erwähnt worden, sondern mehr gegen den Zusatz: „Haben sie an den Verhandlungen in der Gemeinde weder persönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, so sind sie dennoch gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes zu hö-

ren“. Die Deputation hat geglaubt, daß dieser Zusatz dazu diene, um Alles zu thun, was die Besitzer der Rittergüter nur irgend verlangen können, sie hat aber auch geglaubt, es wäre zu weit gegangen, ihm das Gehör ganz zu versagen, wenn er nicht zugegen ist, ja ich glaube, wenn es auch nicht ausdrücklich in das Gesetz herein kommt, so wird doch Niemand annehmen, daß, wenn die Rittergutsbesitzer nicht zu den Verhandlungen kämen, die Gemeinde beschließen könne, was sie wollte. Ich sollte denken, es wäre dies ungerecht. Einen Nachtheil kann es nicht bringen, eine Verzögerung dieser Sache in so hohem Grade kann es nicht herbeiführen. Ich glaube, daß es, anstatt Streitigkeiten hervorzurufen, eher dazu dienen wird, Streitigkeiten zu vermeiden; denn wenn der Rittergutsbesitzer sich darüber erklärt, und die Gemeinde hat eine andere Ansicht, nun so vereinigen sie sich, und es wird gerade der Streit vermieden und ein gutes Vernehmen zwischen beiden Theilen daraus hervorgehen. Ich glaube also, daß die Kammer den Zusatz annehmen kann.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Die Regierung verwendet sich auch insofern dafür, weil es gewiß zur Beruhigung vieler Rittergutsbesitzer dient, wenn dieser Zusatz angenommen wird.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat die Annahme der 12. §. empfohlen mit einer Modification. Nämlich die Deputation will statt der Worte im ersten Satze: „den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, die den ersteren nach §. 20 der Landgemeindeordnung gleich zu achten sind,“ folgende Worte setzen: „den Besitzern von Ritter- und den §. 11 bezeichneten Gütern.“ Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation anempfohlen, am Schluß des ersten Satzes noch hinzuzufügen: „Haben sie an den Verhandlungen in der Gemeinde weder persönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, so sind sie dennoch gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes zu hören.“ Wird dieser Zusatz von der Kammer angenommen? — Wird gegen 8 vereineinde Stimmen angenommen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck:

§. 13.

Bergütung von Militairleistungen.

Der in Gemäßheit des ersten Theils der Ordonnanz zwischen der Bergütung der Standeinquartierung und der bei Märschen, Cantonnements und Commando's bestehende Unterschied wird hiermit aufgehoben und als einfacher Satz für den ordonnanzmäßigen Quartieraufwand bei Märschen, Cantonnements und Commando's, unter Wegfall der diesfalligen Sätze in §§. 127 und 130 verbunden mit 135 des ersten Theils der Ordonnanz, eine Bergütung von monatlich

einem Thaler — —,

bei einzelnen Tagen von

einem Neugroschen täglich,

für den Kopf gewährt.

§. 14.

Fortsetzung.

Die §. 128 des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen